

# Wasserreglement der Gemeinde Jenins

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 6. November 1997  
teilrevidiert am 4. Mai 2009 und 9. Dezember 2015.

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Begriff

Die Wasserversorgung ist ein Verwaltungszweig der Gemeinde Jenins.

Art. 2

Organisation

Die Wasserversorgung steht unter Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 3

Aufgabe und  
Zweck

Die Gemeinde sorgt für eine zweckmässige Wasserversorgung. Sie errichtet und unterhält die erforderlichen Werkanlagen. Im Bereich ihres Verteilnetzes und soweit die Leistungsfähigkeit der Anlage es gestattet, wird hygienisch einwandfreies Trink- und Gebrauchswasser für öffentlichen und privaten Bedarf abgegeben.

Art. 4

Rechte

Der Gemeinde steht das alleinige Recht zu, auf ihrem Territorialgebiet Quell- und Grundwasser für öffentliche Zwecke zu fassen, zu verteilen sowie gegen Entgelt für Versorgungszwecke abzugeben. Im Bereiche des Verteilnetzes und soweit die Leistungsfähigkeit der Anlage es gestattet, besteht eine allgemeine Anschlusspflicht. Ausgenommen sind nur jene Wasserbezüger, die über eine eigene zureichende und nicht aus einem öffentlichen Gewässer gespiesene Wasserversorgung verfügen.

Art. 5

Geltungsbereich

Das Reglement findet auf die der Gemeinde gehörenden Anlagen sowie auf alle Wasserbezüger Anwendung.

Art. 6

Kostendeckung

Sämtliche Aufwendungen für den Unterhalt und den Betrieb der Wasserversorgung sowie die Verzinsung und Amortisation der Anlagen sollen durch Einnahmen aus Wassertaxen, Anschlussbeiträgen, Zählermieten etc. gedeckt werden. Die Versorgung ist selbsttragend zu führen.

## Art. 7

Bezüger

Wasserbezüger der Gemeinde sind die Grund- und Hauseigentümer sowie die Baurechtsinhaber. Diese haften für die ihnen durch dieses Reglement entstehenden Verpflichtungen.

**II. Wasserabgabe**

## Art. 8

Bezugsrecht

Die Wasserversorgung liefert Wasser im Rahmen normalen Verbrauchs für Grundstücke im Baugebiet. Der Wasserbezug für Haushaltzwecke geht allen andern Bezugsarten vor. Bei Wasserknappheit ist die Gemeinde berechtigt, allen Bezüger oder einzelnen Gruppen von ihnen Beschränkungen aufzuerlegen. Ausserhalb des im Zonenplan ausgeschiedenen Baugebietes werden Wasseranschlüsse in der Regel nur für den land- und forstwirtschaftlichen Bedarf bewilligt.

## Art. 9

Menge, Qualität  
Druck

Die Wasserabgabe erfolgt normalerweise in vollem Umfange, soweit die Wasserbeschaffung und das Fassungsvermögen der Anlagen es zulassen, jedoch ohne Garantie hinsichtlich Zusammensetzung, Härte, Temperatur und konstanten Druck.

## Art. 10

Lieferbeschränkung

Lieferbeschränkungen oder gänzliche Unterbrüche in der Wasserabgabe können eintreten bei Wassermangel, Brandfällen, Betriebsstörungen aller Art, Reparaturen und Erstellen von Anlagen etc. Allfällige Unterbrüche in der Abgabe werden soweit möglich rechtzeitig bekanntgegeben.

## Art. 11

Haftung

Die Wasserversorgung übernimmt keine Verpflichtung zur ununterbrochenen Belieferung der Bezüger und haftet auch nicht für zeitweilige Unterbrechung oder Verminderung der Wasserabgabe.

## Art. 12

Empfindliche  
Einrichtungen

Abonnenten mit empfindlichen Einrichtungen, wie Kühlanlagen, Kompressoren usw. haben von sich aus Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden zu verhüten, die durch Unterbruch in der Wasserabgabe entstehen können.

## Art. 13

## Intensivverbrauch

Als Intensivverbrauch gilt grosser regelmässiger oder unregelmässiger Wasserbezug. Anschlüsse für solche Anlagen bedürfen einer Sonderbewilligung. Der Gemeinderat kann Intensivverbrauch mit einer Pauschale belegen.

## Art. 14

## Abgabe an Dritte

Die Wasserabgabe an Dritte, ausgenommen an Mieter der Abonnenten, ist untersagt.

**III. Haupt- und Zweigleitungen**

## Art. 15

## Öffentliche Anlagen

Neuanlagen und Erweiterungen der Hauptleitungen (Groberschliessung) der Wasserversorgung innerhalb der Bauzone gemäss Baugesetz und Generellem Erschliessungsplan 1:2000 erstellt und finanziert die Gemeinde.

## Art. 16

## Private Anlagen

Die Anschlussleitungen (Zweigleitungen) zur Hauptleitung (Feinerschliessung), d.h. die Verbindung ab Hauptleitung zu den Verbraucherstellen der Abonnenten, sind nach Anordnung der Gemeinde zu erstellen. Die Kosten gehen zulasten der Bauherrschaft, d.h. derjenigen Anschliesser, die die Neuanlage oder Erweiterung verursachen. Zur Anschlussleitung gehört auch der Hausschieber. Stillgelegte Leitungen sind vom Hauptleitungsnetz zu trennen, wobei die Kosten vom Grund- oder Hauseigentümer zu tragen sind.

Der Unterhalt und die Reparaturen der Anschlussleitungen sind Sache des Grundeigentümers.

## Art. 17

## Temporäre Anschlüsse

Als temporäre Anschlüsse sind zu verstehen, zeitlich befristete Leistungen für Baustellen, Festanlässe und Schaustellen, etc.

## Art. 18

## Kosten

Nur die Kosten für das Erstellen der Hauptleitungen (Groberschliessung) in der Bauzone gemäss Baugesetz sowie generellem Erschliessungsplan 1:2000 gehen zulasten der Gemeinde. Die Erstellungskosten für Zweigleitungen gehen in jedem Falle zulasten der Abonnenten. Die Kosten für temporäre Anschlüsse gehen zulasten der Wasserbezüger. Zur Sicherstellung der Aufwendungen können angemessene Kostenvorschüsse verlangt werden.



## Art. 19

## Anschlussbeitrag

Wer an das öffentliche Netz anschliessen will, hat hierfür einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

## Art. 20

## Anmeldung

Die Anmeldung zum Anschluss hat schriftlich zu erfolgen. Das offizielle Gesuch um Erlangung einer Baubewilligung gilt zugleich als Anmeldung für den Wasserbezug, sofern nichts anderes ausdrücklich erwähnt ist.

## Art. 21

## Durchleitungsrecht

Öffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb genehmigter Baulinien verlegt. Muss eine Leitung Privatgrundstücke durchqueren, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung gegen angemessene Entschädigung zu dulden. Die Entschädigung wird im Streitfalle durch die zuständige Enteignungskommission festgesetzt. Die Erwirkung von Durchleitungsrechten für private Leitungen gemäss Weisung der Wasserversorgung ist Sache der jeweiligen Interessenten. Ändern sich später die Bedürfnisse des belasteten Grundstückes, so ist die Leitung auf Kosten des Leitungsbesitzers zu verlegen. Das öffentlich-rechtliche Durchleitungsrecht ist im Grundbuch anzumerken.

#### IV. Hydranten und andere Feuerlöscheinrichtungen

## Art. 22

## Hydranten

Hydranten sind Bestandteile der Wasserversorgungsanlagen und stehen in erster Linie der Feuerwehr für die Brandbekämpfung zur Verfügung. Die Wasserentnahme für andere Zwecke ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. Die Wasserversorgung ist berechtigt, sofern notwendig, Hydranten auf Privatgrundstücken aufzustellen. Es sind diesbezüglich rechtzeitig Vereinbarungen mit den Grundeigentümern zu treffen.

## Art. 23

## Feuerhähne

Die Montage von Feuerhähnen oder Feuerlöschposten vor dem Wasserzähler sind anzuzeigen. Solche Hähne sind zu plombieren und dürfen nur für den Wasserbezug bei Brandfällen benützt werden.

## V. Technische Vorschriften

### Art. 24

Für die Dimensionierung und Installation von Wassermessern und Wasserleitungen ausser- und innerhalb von Gebäuden gelten, soweit dieses Reglement nichts anderes vorschreibt, die Leitsätze des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW), die Vorschriften der SUVA für Unfallverhütung und SIA-Normen. Projektierung und Ausführung der Anlagen dürfen nur Firmen übertragen werden, die Gewähr für fachgerechte Arbeit bieten.

Ausführung  
Installation

### Art. 25

Für die Verwendung von Kunststoffleitungen ist die Zustimmung der Wasserversorgung erforderlich. Beim Anschluss ist ein Schieber einzubauen.

Installations-  
vorschriften

### Art. 26

Die Zuleitung muss mind. 1.30 m überdeckt und frostsicher in das Gebäude eingeführt werden. Die Leitung ist im Graben mit 20 cm feinen Material oder Sand zu umgeben. Werden verschiedene Leitungen gemeinsam in einem Graben verlegt, so muss die Wasserleitung höher als die Kanalisationsleitung liegen.

Überdeckung

### Art. 27

Vor dem Eindecken muss die Leitung durch die Gemeindefunktionäre abgenommen und eingemessen werden. Die Kosten dafür gehen zulasten der Bauherrschaft resp. des Grund-/Gebäudeeigentümers. Die Kontrolle erstreckt sich auf das Dichthalten der Anlage bei mindestens 15 Atm. Wasserdruck während mindestens 10 Minuten.

Kontrolle

### Art. 28

Alle Installationen inkl. Anschluss und Schieber stehen in privatem Eigentum und sind stets in gutem und dichtem Zustand zu halten. Defekte Einrichtungen sind unverzüglich vom Eigentümer zu beheben. Im Unterlassungsfalle ordnet der Gemeinderat die Instandstellung auf Kosten des Säumigen an.

Verantwortung

## Art. 29

## Wasserzähler

Die Wasserzähler sind von der Gemeinde zu beziehen und werden mietweise abgegeben. Sie sind vor der ersten Zapfstelle an frost-sicherem Ort so einzubauen, dass sie jederzeit zugänglich, ablesbar und auswechselbar sind. Zähler gelten als richtig gehend, wenn die Fehlergrenze +/- 5% nicht überschritten wird. Den Kontrollorganen ist jederzeit Zutritt zu den Wassermessern zu gewähren. Vor und nach dem Zähler sind Absperrorgane anzubringen. Für Schäden an den Zählern, welche durch das Verschulden des Abonnenten entstanden sind, ist dieser haftbar und hat für die Kosten aufzukommen.

**VI. Gebühren**

## Art. 30

## Finanzierung

Zur Finanzierung der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde Gebühren.

## Art. 31

## Anschlussgebühren

Für Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung ist eine einmalige Gebühr von 2 % des indexierten Gebäudeneuwertes gemäss Versicherungswert GVG resp. des Ausbawertes gemäss Schätzung GVG zu entrichten.

Erhöht sich der Neuwert gemäss Gebäudeversicherung durch nachträgliche bauliche Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten) um insgesamt mehr als 20%, so ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor den baulichen Änderungen und dem Neuwert nach den vollzogenen baulichen Änderungen berechnet.

Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Wasserversorgungsanlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.

## Art. 31A

## Besondere Anschlussgebühren

- 1 Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Wasserversorgungsanlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen sowie für nicht angeschlossene Gebäude, deren Feuer-schutz weiterhin gewährleistet wird, besondere Anschlussgebühren erhoben.



- 2 Müssen öffentliche Wasserversorgungsanlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümerinnen oder Eigentümer eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaurkosten erhoben.
- 3 Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch Gemeindeversammlungsbeschluss festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Wasseranschlussgebühren.

#### Art. 32

#### Fälligkeit

Die einmaligen Anschlussgebühren sind bei Baubeginn aufgrund einer provisorischen Berechnung der Gemeinde zu bezahlen. Die definitive Festsetzung erfolgt, sobald die Schätzung der Gebäudeversicherung vorliegt.

#### Art. 33

#### Verbrauchsgebühren

Die jährlichen Gebühren werden aufgrund des effektiven Wasserverbrauches berechnet. Die Ansätze für die Wassertaxen und Zählermieten werden vom Gemeinderat in einem Bezugstarif (siehe Anhang) mit folgender Bandbreite festgelegt:

Wassertaxe je m <sup>3</sup>	von 0.50 bis 1.20 Franken
Minimaltaxe	von 30 bis 60 je Wohnung oder Anschluss
Bauwasser	von 100 bis 150 für Einfamilienhäuser von 200 bis 700 für Mehrfamilienhäuser und Gewerbebauten
Zählermiete	von 20 bis 30 für 2.5 m <sup>3</sup> oder ¾“-Zähler von 30 bis 40 für 3.5 m <sup>3</sup> oder 1“-Zähler von 35 bis 45 für 6 m <sup>3</sup> oder 1 ¼“-Zähler von 40 bis 50 für 10 m <sup>3</sup> oder 2“-Zähler von 65 bis 75 für 15 m <sup>3</sup> oder 2“-Zähler von 100 bis 150 für 0.2 – 40 m <sup>3</sup> (WSDK geflanscht)

#### Art. 34

#### Wassersperre

Der Gemeinderat kann in folgenden Fällen eine Wassersperre verfügen:

- a.) bei widerrechtlichem Wasserbezug,
- b.) wenn der Bezüger mit der Bezahlung von Anschluss- und Verbrauchsgebühren mehr als sechs Monate im Rückstand ist,
- c.) wenn die Anschlussleitung und Hausinstallation nicht vorschriftsgemäss erstellt oder unterhalten wird. Die Wassersperre befreit nicht von der Zahlung der Verbindlichkeiten und begründet keine Haftpflicht der Gemeinde für allfällige Schäden.

Art. 35

Pfandrecht

Für Anschlussgebühren steht der Gemeinde gestützt auf Art. 131 Abs. 2 Ziff. 2 EGzZGB ein gesetzliches Pfandrecht zu.

## VII. Straf- und Übergangsbestimmungen

Art. 36

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden durch den Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 10'000.-- bestraft.

Art. 37

Übergangsbestimmungen

Für Anschlüsse an die Wasserversorgung, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes erfolgen, gelten die Anschlussgebühren-Sätze nach bisherigem Recht.

Art. 38

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 6. November 1997 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle bisherigen Beschlüsse betreffend Wasserversorgung aufgehoben.

Die neuen Artikel 31 Absatz 2, Artikel 32A sowie Anpassungen von Artikel 33 treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 4. Mai 2009 in Kraft.

Die Anpassungen von Artikel 16 und 31 treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2015 in Kraft.

Die Anpassung von Art. 31 tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2019 in Kraft.

### POLITISCHE GEMEINDE JENINS

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Baseli Werth

Rita Bucher

